

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 nach Zustimmung durch den Fakultätsrat vom 25.06.2019 die Errichtung der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung beschlossen und deren Nutzungsordnung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. §§ 63e Abs. 2, 63h Abs. 2 NHG, in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Grundordnung (GO)).

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept  
für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre  
Bildgebung**

**§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. <sup>2</sup>Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen im Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie verankert. <sup>2</sup>Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie. <sup>3</sup>Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) <sup>1</sup>Ziel und Aufgabe der Serviceeinrichtung ist die Forschung an Probandinnen und Probanden u.a. im Rahmen von Klinischen Studien und Forschungsprojekten. <sup>2</sup>Die Serviceeinrichtung ist für den operativen Betrieb des Forschungsscanners MRT-CV zuständig und begleitet und unterstützt die Kliniken und Institute der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Magnetresonanzverfahren mit den Schwerpunkten Echtzeit-MRT und kardiovaskuläre Forschung.

(4) <sup>1</sup>Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie des der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung zugeordneten Forschungsscanners MRT-CV. <sup>2</sup>Sie bildet die Grundlage für die Durchführung von Bildgebungs-Forschungsarbeiten in den Bereichen kardiovaskuläre MRT und Echtzeit-MRT mit Unterstützung durch die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung an der UMG. <sup>3</sup>Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. <sup>4</sup>Sie ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. <sup>5</sup>Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und

Geräteausstattung sind auf der Webseite ([https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT\\_für\\_kardiovaskuläre\\_Bildgebung/](https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT_für_kardiovaskuläre_Bildgebung/)) dargestellt. <sup>6</sup>Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren<sup>1</sup> bzw. Forschungsinfrastrukturen<sup>2</sup>.

## **§ 2 Aufgaben und Serviceangebote**

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Serviceeinrichtung sind die Inbetriebhaltung des Forschungsscanners MRT-CV und die Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten unter der Verwendung moderner Magnetresonanzverfahren mit den Schwerpunkten Echtzeit-MRT und kardiovaskuläre Bildgebung. <sup>2</sup>Dies beinhaltet je nach Notwendigkeit eine Mitarbeit in den Phasen der Projektplanung, Durchführung der Untersuchungen, Anleitung zur Datenauswertung und Publikation der Ergebnisse. <sup>3</sup>Die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung stellt das notwendige Personal und das Know-how für die Durchführung der MRT-Messungen von kardiovaskulären Studien und Forschungsprojekten während der Kernarbeitszeiten zur Verfügung. <sup>4</sup>Sie wird alle Anstrengungen unternehmen, Messzeitkapazitäten bereitzustellen. <sup>5</sup>Nicht wahrgenommene Termine werden kurzfristig anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Es wird eine Statistik über die Verwendung der Messzeiten für die einzelnen Nutzergruppen geführt, um Transparenz über die Verteilung von Messzeiten zu gewährleisten.

(2) Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

(3) Die Serviceeinrichtung bietet einen qualifizierten Nutzerlehrgang an (Anlage 1).

(4) Die Serviceeinrichtung bietet den Service i.d.R. montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr an.

---

▪ <sup>1</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

▪ <sup>2</sup> European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe. [http://archives.esf.org/index.php?eID=tx\\_nawsecured1&u=0&q=0&t=1521732751&hash=65f3c868b147bf626cd296e41354c6ca4ca71aed&file=/fileadmin/be\\_user/CEO\\_Unit/MO\\_FORA/MOFORUM\\_ResearchInfra/General/Basic\\_requirements\\_V1\\_new\\_ESF\\_logo.pdf](http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&q=0&t=1521732751&hash=65f3c868b147bf626cd296e41354c6ca4ca71aed&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf) (abgerufen am 21.03.2018)

### § 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) <sup>1</sup>Die von der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktorandinnen und Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. <sup>2</sup>Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Serviceeinrichtung richten sich an:

a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen.

b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus in Kooperation mit einem Mitglied der UMG nutzen.

c) Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen wissenschaftlichen vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Drittmittelprojekts.

(3) <sup>1</sup>Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. <sup>2</sup>Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. <sup>3</sup>In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. <sup>4</sup>Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel den Projektdurchfluss zu maximieren. <sup>5</sup>Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

(4) <sup>1</sup>Die Vergabe von Messzeit am Forschungsscanner MRT-CV geschieht im Rahmen der verfügbaren gerätetechnischen und personellen Kapazitäten. <sup>2</sup>Untersuchungen innerhalb der Kernarbeitszeit werden vom MTRA-Personal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung durchgeführt.

#### **§ 4 Grundlagen für die Nutzung**

(1) Die Verantwortung für die Durchführung, die Betriebsbereitschaft, die Patientensicherheit / Probandensicherheit und die Organisation des Betriebes am Forschungsscanner MRT-CV liegt beim Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung von MR-Untersuchungen im Rahmen von Studien ist im Nutzerbeirat mit einfacher Mehrheit festzulegen. <sup>2</sup>Die Durchführung einer Forschungsuntersuchung am Forschungsscanner MRT-CV der Serviceeinrichtung setzt die Genehmigung nach dieser Ordnung durch den Nutzerbeirat voraus.

(3) Kurzfristig gewünschte Forschungsuntersuchungen an einzelnen Probandinnen / Probanden oder Patientinnen / Patienten können nach Rücksprache mit der Leitung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und der Leitung des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und deren positiver Bewertung ohne weitere Begutachtung durch den Nutzerbeirat durchgeführt werden; dies muss jedoch dokumentiert werden.

(4) Alle Forschungsvorhaben sind mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung bzgl. der technischen Realisierbarkeit des jeweiligen Projektes zu besprechen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Expertise.

(5) Spätestens 12 Monate nach Abschluss der Messungen muss die Projektleitung des wissenschaftlichen Projektes dem Nutzerbeirat eine schriftliche Mitteilung über die Publikationsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt unter Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV erstatten.

(6) <sup>1</sup>Dem Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie als Träger der Serviceeinrichtung stehen 20% der Messzeiten des Forschungsscanners MRT-CV für Methodenentwicklung kostenfrei zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr Verfügung, um langfristig eine qualitativ hochwertige und innovative Arbeit zu ermöglichen. <sup>2</sup>Nutzungszeiten des Geräteherstellers für notwendige Wartungsarbeiten sind kostenfrei.

(7) Für Studien mit Kindern und Jugendlichen werden nach Möglichkeit Messzeiten zu familienfreundlichen Zeiten bereitgestellt.

## **§ 5 Leitung**

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas Anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Serviceeinrichtung zugeordneten Beschäftigten.

b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanfragen an die (Geräte-) verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanfragen.

c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets.

d) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Serviceeinrichtung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

## **§ 6 Nutzerbeirat der Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. <sup>2</sup>In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. <sup>3</sup>Das Institut für Diagnostische Radiologie ist ständiges Mitglied des Nutzerbeirates. <sup>4</sup>Darüber hinaus ist die Leitung der Serviceeinrichtung ständiges, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Nutzerbeirates. <sup>5</sup>Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. <sup>6</sup>Eine wiederholte Bestellung ist möglich. <sup>7</sup>Darüber hinaus wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt.

(2) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Sprecherin / des Sprechers erfolgt die Neuwahl. <sup>4</sup>Die Sprecherin / Der Sprecher übernimmt koordinierende Funktionen und organisiert die Kommunikation und Arbeit des Nutzerbeirates. <sup>5</sup>Es gehört zu den Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers, dafür Sorge zu tragen, dass über vorgelegte Projektanträge innerhalb von vorzugsweise vier gegebenenfalls im Umlaufverfahren, spätestens jedoch acht Wochen entschieden wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzerinnen und Nutzer der Serviceeinrichtung. <sup>2</sup>In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzerinnen / der Nutzer. <sup>3</sup>Bei Streitfällen zwischen Nutzerinnen / Nutzern und der Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(4) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(5) Der Nutzerbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich und nimmt den Bericht der Leitung der Serviceeinrichtung entgegen.

### **§ 7 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. biometrischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. <sup>2</sup>Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (s. Webseite [https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung/](https://www.umg.eu/forschung/science-support/wissenschaftliche-infrastruktur/serviceeinrichtungen/Forschungs-MRT_für_kardiovaskuläre_Bildgebung/)).

(2) <sup>1</sup>Auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher zu nennen, die oder der im Vorfeld alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Forschungsvorhaben und Untersuchungen, die am Forschungsscanner und / oder mit Unterstützung der Serviceeinrichtung durchgeführt werden sollen, müssen beim Nutzerbeirat schriftlich eingereicht werden. <sup>3</sup>Es muss hierfür das vorgesehene Projektantragsformular verwendet werden. <sup>4</sup>Dabei ist auch gleichzeitig der Nachweis der Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die Ethikkommission zu erbringen. <sup>5</sup>Im Antrag muss bereits angegeben werden, welches zeitliche Kontingent das Forschungsvorhaben voraussichtlich erfordert. <sup>6</sup>Die Forschungsarbeiten müssen aus wissenschaftlicher Sicht wertvoll und sollten von allgemeinem Interesse sein. <sup>7</sup>Der Projektverantwortlichen / Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat bewertet die Projektanträge. <sup>2</sup>Im Rahmen des Bewertungsverfahrens kann die Projektantragstellerin / der Projektantragsteller gebeten werden, in einer öffentlichen Präsentation ihr / sein Forschungsprojekt vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. <sup>3</sup>Der Nutzerbeirat entscheidet dann anschließend in einer nicht-öffentlichen Sitzung, ob das Projekt aus wissenschaftlicher und methodischer Sicht den Qualitätsstandards entspricht. <sup>4</sup>Der Nutzerbeirat kann Auflagen erlassen, deren Erfüllung vor Beginn des Projekts und der Nutzung

der Serviceeinrichtung nachgewiesen werden muss.<sup>5</sup> Sind die wissenschaftlichen und / oder methodischen Mängel zu groß, kann die Unterstützung durch die Serviceeinrichtung abgelehnt werden.<sup>6</sup> Besteht bezüglich der Qualität der vorgeschlagenen Forschungsprojekte, ihrer technischen Realisierbarkeit oder hinsichtlich freier Gerätekapazitäten kein Einvernehmen, entscheidet der Nutzerbeirat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.<sup>7</sup> Es besteht die Verpflichtung, dass abgewiesene Projekte vom Nutzerbeirat schriftlich – gegebenenfalls mit Hinweisen zu Verbesserungen - zu begründen sind.

(4) <sup>1</sup>Der Serviceeinrichtung sind für das Vorhaben erforderliche Anträge bei der Ethikkommission oder den Tierschutzbeauftragten unaufgefordert bis spätestens zu Projektbeginn zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(5) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. <sup>2</sup>Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinrichtung betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Serviceeinrichtung als möglich erscheint.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet<sup>3,4</sup>; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.umg.eu/studium-lehre/studieren-an-der-umg/promotion/gute-wissenschaftliche-praxis/>).

(7) Die Nutzerin / Der Nutzer verpflichtet sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

---

▪ <sup>3</sup> Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

▪ <sup>4</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 2019



## **§ 8 Verhaltensregeln im MR-Bereich und Zugangsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Generell kann das Arbeiten / der Aufenthalt im Bereich des Forschungsscanners MRT-CV mit einer Gesundheitsgefährdung einhergehen. <sup>2</sup>Dies betrifft beispielsweise Effekte des statischen Magnetfeldes auf metallische, vor allem magnetische, Materialien. <sup>3</sup>Bei Einhaltung einfacher Sicherheitsmaßnahmen ist eine Gefährdung jedoch auszuschließen. <sup>4</sup>Die Nutzerin / Der Nutzer verpflichtet sich vor dem erstmaligen Betreten des MRT-Bereichs das Sicherheitsdokument zur Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV durch Unterzeichnung zur Kenntnis zu nehmen, einen entsprechenden Aufklärungs- und Fragebogen auszufüllen und sie/er bestätigt schriftlich, die darin enthaltenen Verhaltensregeln zu befolgen. <sup>5</sup>Die Anerkennung der Nutzungsordnung ist bereits bei der Antragstellung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) <sup>1</sup>Zugangsberechtigt zum MR-Bereich sind neben dem Personal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung und qualifizierten Nutzerinnen und Nutzern (siehe § 9) alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen. <sup>2</sup>Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter der Serviceeinrichtung ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Für Schäden, die durch Nicht-Beachtung dieser Verhaltensregeln entstehen, übernimmt die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung keine Haftung. <sup>2</sup>Diese liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer und der Leitung der jeweiligen Klinik bzw. des jeweiligen Instituts.

(4) <sup>1</sup>Wird gegen die Regelungen der Nutzungsordnung oder gegen Sicherheitsauflagen verstoßen, kann je nach Schwere des Verstoßes der Zugang zu den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung und dem Forschungsscanner MRT-CV untersagt werden. <sup>2</sup>Über die anzuwendenden Maßnahmen entscheidet der Nutzerbeirat. <sup>3</sup>Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Qualifikation zu eigenständigen MRT-Untersuchungen**

<sup>1</sup>MRT-Untersuchungen können außerhalb der Servicezeiten der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung (i.d.R. Mo-Fr: 08:00-18:00 Uhr) in den Nebenzeiten oder aus einem besonderem Grund auch während der Servicezeiten von qualifizierten Nutzerinnen und Nutzern durchgeführt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist das erfolgreiche Absolvieren des qualifizierten Nutzer-Lehrgangs (gemäß Anlage 1). <sup>3</sup>Berechtigt zur Teilnahme am qualifizierten Nutzer-Lehrgang sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMG, die eine längerfristige Perspektive an der UMG haben und eine größere Anzahl zukünftiger MR-Forschungsprojekte darlegen können. <sup>4</sup>Bei Medizinisch-technisch-radiologische Assistentinnen und Assistenten (MTRA), Medizintechnikerinnen und Medizintechnikern, Physikerinnen und Physikern oder anderen



ähnlich qualifizierte Berufsgruppen kann bei MRT-Vorerfahrung auf den Nutzerlehrgang verzichtet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung zum eigenständigen Scannen liegt bei der Leitung.

### **§ 10 Rekrutierung und Untersuchung von Patienten / Probanden**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzerin / Der Nutzer ist für die Rekrutierung und Aufklärung geeigneter Patientinnen/ Patienten bzw. Probandinnen / Probanden verantwortlich. <sup>2</sup>Die Befragung hinsichtlich eventueller Kontraindikationen für eine MRT-Untersuchung erfolgt durch das Scanner-Personal. <sup>3</sup>Finanzielle Aufwandsentschädigungen für die Patientinnen / Patienten bzw. Probandinnen / Probanden sind durch die Nutzerin / den Nutzer zu leisten und nicht in den Kosten für die MR-Untersuchung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Sicherstellung der ärztlichen Überwachung obliegt der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung. <sup>2</sup>Die allgemeine medizinische Verantwortung für die zu Untersuchenden verbleibt bei der Projektleiterin / beim Projektleiter der jeweiligen Klinik.

(3) <sup>1</sup>Wenn die Forschungsmessung eine klinische Untersuchung beinhaltet, so erfolgt dies auf Anforderungsschein an das Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und die Durchführungsverantwortung des klinischen Teils der Patientenuntersuchung liegt beim Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie. <sup>2</sup>Zur Festlegung des klinischen Untersuchungsprotokolls und gegebenenfalls während der Untersuchung notwendigen Erweiterung des Protokolls muss eine ärztliche Mitarbeiterin / ein ärztlicher Mitarbeiter des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie zugegen oder unmittelbar erreichbar sein. <sup>3</sup>Kontrastmittelapplikationen dürfen nur durch einen qualifizierten Arzt erfolgen. <sup>4</sup>MR-Aufnahmen, die für die Patientenversorgung notwendig sind, müssen dem Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und den Kliniken über die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung zugänglich gemacht werden.

(4) Alle Patientenuntersuchungen werden ergänzend durch eine ärztliche Mitarbeiterin / einen ärztlichen Mitarbeiter des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie klinisch beurteilt und befundet.

## **§ 11 Kostenbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Bei Nutzung des Forschungsscanners MRT-CV und Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung werden die Nutzerinnen und Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. <sup>2</sup>Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung festgelegt. <sup>3</sup>Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzerinnen und Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. <sup>4</sup>Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) <sup>1</sup>Bei Nutzung tragen die Nutzerinnen und Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. <sup>2</sup>Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und mit der Nutzung verbundenes erforderliches Personal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz der Serviceeinrichtung nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird und die die kompletten Messzeiten einschließlich dem kostenfreien Anteil für die Serviceeinrichtung und den Messungen in Randzeiten beinhaltet.

## **§ 12 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung**

(1) Jede Nutzerin / Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung hat die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die o. g. Bestimmungen sind insbesondere bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung zu beachten. <sup>2</sup>Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. <sup>3</sup>Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzes durch die für sie zuständige Einrichtung. <sup>4</sup>Datenschutzrelevante Personendaten (Laborbücher und Probandenliste) werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung verwaltet.

(3) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern.

(4) <sup>1</sup>Die erhobenen Messdaten werden zunächst von der Serviceeinrichtung in pseudonymisierter Form auf einem Fileserver der Serviceeinrichtung zwischengespeichert. <sup>2</sup>Die Daten werden täglich gesichert.

(5) <sup>1</sup>Zur Auswertung der Daten kann die Nutzerin / der Nutzer die zu seinem Projekt gehörenden Messdaten auf einem externen Datenträger mitnehmen. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. <sup>3</sup>Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haftet die Nutzerin / der Nutzer. Bilddaten von Patientinnen und Patienten werden zentral archiviert (PACS).

(6) Die Projektverantwortliche / Der Projektverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten.

### **§ 13 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. <sup>3</sup>Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen. <sup>4</sup>Die zu verwendende Zitierweise lautet: „Diese Arbeit wurde von der wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung der Universitätsmedizin Göttingen (Deutschland) unterstützt.“ bzw. „This research was supported by the scientific core facility Research MRI for cardiovascular imaging of the University Medical Center Göttingen (Germany).“ <sup>5</sup>Je nach Umfang und Komplexität sind die beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<https://www.umg.eu/studium-lehre/studieren-ander-umg/promotion/gute-wissenschaftliche-praxis/>) auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorschaft zu honorieren.

(2) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. <sup>2</sup>Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer, die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. <sup>3</sup>Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) <sup>1</sup>Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht<sup>5</sup>, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG<sup>6</sup> in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

#### **§ 14 Haftung und Gewährleistung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Untersuchung am MRT nicht vom Stammpersonal der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung durchgeführt, liegt die Verantwortung für die Untersuchung und die damit verbundenen Personen- oder Sachschäden bei der qualifizierten Nutzerin / beim qualifizierten Nutzer bzw. ggf. bei derjenigen / demjenigen, die / der den Auftrag zur Untersuchung erteilt hat. <sup>2</sup>Es gelten dabei die gesetzlichen Regelungen zur Haftung.

(2) Es wird den Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(3) Die Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

▪ <sup>5</sup> Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

▪ <sup>6</sup> Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

## **Anlage 1: Qualifizierter Nutzer-Lehrgang**

### **Präambel:**

Die Vermittlung der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zur erfolgreichen Durchführung einer MRT-Untersuchung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen wissenschaftlichen Projektleitung.

Um qualifizierte Nutzerin / qualifizierter Nutzer in der Serviceeinrichtung Forschungs-MRT für kardiovaskuläre Bildgebung der UMG zu werden, müssen folgende Schritte absolviert werden:

**1. Sicherheitseinweisung lesen.** Diese besteht aus 3 Teilen: a) Der Nutzerin / Dem Nutzer wird eine Kopie des Sicherheitsdokuments zur Lektüre ausgehändigt. Das Sicherheitsdokument beschreibt sicherheitsrelevante Aspekte der Arbeit in den Räumen der Serviceeinrichtung. b) Die Nutzerin / Der Nutzer wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Serviceeinrichtung vor Ort in alle sicherheitsrelevanten Aspekte am Forschungsscanner MRT-CV eingewiesen. c) Die Nutzerin / Der Nutzer wird vor Ort im Vorgehen bei einer Evakuierung einer Patientin / eines Patienten bzw. einer Probandin / eines Probanden aus dem Forschungsscanner MRT-CV bei einem Notfall unterwiesen. Die Nutzerin / Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sie / er die beschriebenen Gefahren, Risiken und Notfallszenarien zur Kenntnis genommen hat, am Forschungsscanner MRT-CV eingewiesen, sowie in der Evakuierung einer Patientin / eines Patienten bzw. einer Probandin / eines Probanden unterwiesen wurde. Die von der Nutzerin / vom Nutzer unterschriebene Bestätigung wird von der Serviceeinrichtung archiviert.

**2. Sicherheitseinführung besuchen.** In einem Vortrag werden die minimal notwendigen sicherheitsrelevanten Aspekte beim Gebrauch des Forschungsscanners MRT-CV dargestellt. Dieser Vortrag wird von der Serviceeinrichtung gehalten.

**3. Gemeinsame praktische Durchführung von MRT-Untersuchungen: 20 Einheiten** (d.h. 20 Probandinnen / Probanden) werden zusammen mit dem Personal der Serviceeinrichtung untersucht.

**4. Eigenständige praktische Durchführung von MRT-Untersuchungen: 10 Einheiten** (d.h. 10 Probandinnen / Probanden) werden unter Aufsicht des Personals der Serviceeinrichtung selbstständig untersucht. Eine Untersuchung gilt als selbstständig durchgeführt, wenn die beaufsichtigende Person der Serviceeinrichtung zu keiner Zeit in die Untersuchung eingreifen oder Hilfestellung geben musste.

**5. Mündliche Prüfung über Troubleshooting-Prozeduren und technische Sicherheitsaspekte der MRT-Untersuchung.** Die Prüfung wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Serviceeinrichtung durchgeführt, falls nach Absolvieren der 10 Einheiten selbstständiger MRT-Untersuchungen die Befähigung nicht klar ist. Über die Notwendigkeit einer Prüfung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung.

**6. Kenntnisse über geänderte Geräteeinstellungen, Troubleshooting-Prozeduren, medizinische Notfallsituationen und technische Sicherheitsaspekte der MRT-Untersuchungen auffrischen.** Die qualifizierte Nutzerin / Der qualifizierte Nutzer ist verpflichtet, sich vor jeder MRT-Untersuchung über eventuelle Änderungen / Ergänzungen bei der Serviceeinrichtung zu erkundigen. Darüber hinaus muss sich die Nutzerin / der Nutzer mindestens einmal jährlich in einer von der Serviceeinrichtung regelmäßig angebotenen Fortbildung über aktuelle Sicherheitsaspekte informieren. Die Nicht-Teilnahme führt zum Ruhen der Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Punkte 1-6 erteilt der Nutzerbeirat auf Vorschlag der Leitung der Serviceeinrichtung die Erlaubnis zur selbständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung.

**7. Entzug der Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen.** Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Verhaltensregeln oder Beschädigungen an Geräten in der Serviceeinrichtung sowie aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Erlaubnis zur eigenständigen Durchführung von MRT-Untersuchungen in der Serviceeinrichtung jederzeit von der Leitung der Serviceeinrichtung ausgesetzt werden. Der Nutzerbeirat entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

---